

23.04.21**Empfehlungen
der Ausschüsse**

In - AIS - Vk

zu **Punkt ...** der 1004. Sitzung des Bundesrates am 7. Mai 2021

**Verordnung zur Zertifizierung, Zulassung und Überwachung von
Sicherheitsausrüstung gemäß § 10a des Luftsicherheitsgesetzes
(Luftsicherheitsausrüstungsverordnung - LuftSiAV)****A****1. Der Verkehrsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der folgenden Änderung zuzustimmen:

Zu § 12 Überschrift, Absatz 2 Satz 1, 2 LuftSiAV

§ 12 ist wie folgt zu ändern:

- a) In der Überschrift sind die Wörter „Zuständige Behörde und“ zu streichen.
- b) Absatz 2 Satz 1 und 2 sind zu streichen.

Begründung:

Die für die Zulassung von Sicherheitsausrüstung zuständige Behörde ergibt sich nach der Streichung von § 12 Absatz 2 Satz 1 und 2 aus § 9 Absatz 1 LuftSiAV.

Die Zuständigkeit für die Zulassung von Sprengstoffspürhunde-Teams liegt bislang bei der jeweils zuständigen Luftsicherheitsbehörde (zum Beispiel das LBA bei Sprengstoffspürhunde-Teams für Frachtkontrollen und die Landesluftsicherheitsbehörden bei Sprengstoffspürhunde-Teams für die Kontrolle von Flughafenlieferungen). Die in § 12 Absatz 2 Satz 1 LuftSiAV geregelte grundsätzliche Zentralisierung dieser Zuständigkeit bei den Zertifizierungsstellen erfolgt ohne erkennbare sachliche Notwendigkeit, da diese keinen

...

Sicherheitsgewinn erbringt.

Die gemäß § 10a Absatz 2 LuftSiG vorgesehene Zertifizierung sämtlicher Sicherheitsausrüstung (inklusive Sprengstoffspürhunde) erfährt gemäß § 12 Absatz 4 LuftSiAV und der Begründung zu diesem Absatz eine plausible Bereichsausnahme. Bei Sprengstoffspürhunden und Sprengstoffspürhunde-Teams findet aus diesen Gründen generell keine Zertifizierung statt. Insofern ergibt sich auch keine organisatorische Notwendigkeit, die Zulassung der Sprengstoffspürhunde-Teams bei einer Zertifizierungsstelle zu zentralisieren.

Eine Änderung der Zuständigkeiten würde stattdessen zu langen Fahrwezeiten (zum Beispiel München - Lübeck) für Mensch und Tier zur Teilnahme an Zulassungsprüfungen führen. Die bisherigen Zuständigkeiten für die Zulassung von Sprengstoffspürhunde-Teams sollen deshalb nicht geändert werden.

B

2. Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Verkehrsausschuss** empfehlen dem Bundesrat ferner, die folgende EntschlieÙung zu fassen:

3. Der Bundesrat begrüÙt die Schaffung einheitlicher Standards und weitergehender Anforderungen für Sicherheitsausrüstung durch eine Luftsicherheitsausrüstungsverordnung.

...

4. Der Bundesrat bemängelt allerdings die unzureichende finanzielle Beteiligung des Bundes. Mit der Luftsicherheitsausrüstungsverordnung ist für die Luftsicherheitsbehörden der Länder grundsätzlich ein zusätzlicher, nicht detailliert benennbarer Aufwand für die Zulassung und Überwachung von Sicherheitsausrüstung zu erwarten, der sich auch in zusätzlichem Personalbedarf niederschlagen kann. Der Bundesrat erwartet eine entsprechende finanzielle Beteiligung des Bundes an den entstehenden Personalkosten.
5. Darüber hinaus lässt die Luftsicherheitsausrüstungsverordnung offen, welche Qualifikationen, Aus- und Fortbildungen für das Personal in Bezug auf die Aufgabenerledigung (Zulassung und Überwachung) vorausgesetzt werden. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, eine bundeseinheitliche Lösung vorzunehmen.
6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um Prüfung, ob in § 11 Absatz 3 LuftSiAV anstelle der vorgesehenen Systematik des Ruhens der Zulassung nach Prüfung durch die Luftsicherheitsbehörde ein Automatismus vorgenommen werden kann. Es sollte geprüft werden, ob die Zulassung im Falle einer nachträglichen Änderung des Einsatzortes oder der Umgebungsbedingungen der zugelassenen Sicherheitsausrüstung nach § 11 Absatz 1 LuftSiAV oder eines Austauschs wesentlicher Komponenten nach § 11 Absatz 2 LuftSiAV automatisch ausgesetzt ist, bis die Luftsicherheitsbehörde bescheinigt, dass die maßgeblichen Standards und weitergehenden Anforderungen nach § 3 Absatz 1 und 2 LuftSiAV am Einsatzort der Sicherheitsausrüstung weiterhin erfüllt werden, um eine zeitliche Lücke zwischen der Anzeige durch den Betreiber und der Prüfung sowie einer daraus folgenden notwendigen Anordnung durch die zuständige Behörde zu verhindern und damit einen lückenlosen Schutz sicherzustellen.